

Q. hergestellte und von einem weiteren Betrieb fachgerecht fast fertig montierte Stahlkonstruktion stürzte ein. Zu diesem Zeitpunkt waren Werk­tätige des VEB W. damit beschäftigt, das Dach der Halle mit Beton-Hohl­dielen einzudecken. Beim Einsturz wurden die beim VEB W. beschäftigten Maurer K. und M. getötet, die Lehrlinge F. und N. sowie der Maurer S. erlitten schwere Verletzungen. Die Unfälle der Verletzten wurden als Arbeitsunfälle anerkannt.

Das Bezirksgericht hat in seiner Entscheidung zu den rechtzeitig gemäß § 198 StPO gestellten Schadenersatzanträgen der drei geschädigten Werk­tätigen ausgeführt, der Verurteilte habe ihnen widerrechtlich Schaden zugefügt und sei deshalb nach §§ 823 ff. BGB schadenersatzpflichtig.

Die vom Verurteilten gegen das Urteil des Bezirksgerichts eingelegte Berufung wurde vom 2. Strafsenat des Obersten Gerichts als offensichtlich imbegündet verworfen. Zur Verpflichtung des Verurteilten, den drei geschädigten Werk­tätigen Schadenersatz zu leisten, wurde ausgeführt, sie sei in diesem Fall zulässig, da der Unfall nicht darauf zurückzuführen sei, daß der Betrieb der Verletzten die ihm im Gesundheits- und Arbeitsschutz obliegenden Pflichten nicht erfüllt habe.

Gegen diesen Beschluß richtet sich der Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts der DDR, soweit mit ihm über die Verpflichtung des Verurteilten befunden wurde, den Geschädigten F., N. und S. Schadenersatz zu leisten.

Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Dem 2. Strafsenat des Obersten Gerichts oblag es, unabhängig von der Begründung der vom Verurteilten eingelegten Berufung das Urteil des Bezirksgerichts auch dahingehend zu überprüfen, ob eine Verletzung der Vorschriften über das Gerichtsverfahren vorliegt (§ 291 StPO). Dabei ist der Senat fehlerhaft zu dem Ergebnis gelangt, daß die Entscheidung des Bezirksgerichts über die Schadenersatzanträge der drei geschädigten Werk­tätigen zutreffend und insofern im Rechtsmittelverfahren nicht zu ändern ist.

Nach § 1 Abs. 1 der AO über die Anerkennung von Arbeitsunfällen vom 27. Juli 1969 (GBl. II S. 430) ist ein Arbeitsunfall ein plötzliches, von außen wirkendes, schädigendes Ereignis, das mit der Betriebstätigkeit im ursächlichen Zusammenhang steht und eine Körperschädigung oder den Tod eines Werk­tätigen zur Folge hat. Ein solcher Arbeitsunfall liegt bei den Geschädigten vor. Die Rechte eines Werk­tätigen aus einem Arbeitsunfall sind arbeitsrechtlicher Natur und in arbeitsrechtlichen Gesetzen (z. B. in den §§ 97 ff. GBA) und anderen Rechtsvorschriften geregelt. Sie sind, von Ansprüchen aus der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten abgesehen, Rechte gegenüber dem Beschäftigungsbetrieb als dem Partner des Arbeitsverhältnisses. Bereits in seinem Urteil vom 19. Juli 1963 — Za 29/63 — (OGA Bd. 4 S.195) hat das Oberste Gericht zum Ausdruck gebracht, daß in den §§ 97 ff. GBA Ansprüche der Werk­tätigen aus Arbeitsunfall und Berufskrankheit als Ansprüche gegen ihren Beschäftigungsbetrieb umfassend geregelt sind, so daß daneben kein Raum für die zivilrechtliche Beurteilung und Behandlung dieses Sachkomplexes ist, sofern die Voraussetzungen des § 98 Abs. 1 GBA erfüllt sind. Dem folgt seither die ständige Rechtsprechung in Arbeitsrechtssachen.*/

Gemäß § 98 Abs. 1 GBA setzt die Entstehung eines Schadenersatzanspruchs des Werk­tätigen voraus, daß

*/ Vgl. hierzu auch OG, Urteil vom 26. Juli 1963 — Za 34/63 — (NJ 1964 S. 28) ; OG, Urteil vom 18. Mai 1967 - 1 Uz 1/67 - (NJ 1967 S. 421, Ber. NJ 1967, Heft 22); BG Karl-Marx-Stadt, Urteil vom 31. März 1967 - 5 BCB 16/67 - (NJ 1967 S. 423). - D. Red.

er den Arbeitsunfall erlitten hat, weil der Betrieb ihm im Gesundheits- und Arbeitsschutz obliegende Pflichten nicht erfüllte. Zutreffend wird im Kassationsantrag dazu ausgeführt, daß es bei der Beurteilung dieser Frage unerheblich ist, ob die dem Arbeitsunfall zugrunde liegenden Pflichtverletzungen im Gesundheits- und Arbeitsschutz von Mitarbeitern des Beschäftigungsbetriebes des Geschädigten und damit vom Beschäftigungsbetrieb begangen wurden. Die im Strafverfahren festgestellte Verletzung von Bestimmungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz ist im Verhältnis zu den Geschädigten ihrem Beschäftigungsbetrieb, dem VEB W., zuzurechnen. Diese Konsequenz folgt aus § 98 Abs. 1 GBA, wonach der Geschädigte wegen seiner Schadenersatzansprüche aus Arbeitsunfall oder Berufskrankheit an seinen Beschäftigungsbetrieb verwiesen wird. Der Beschäftigungsbetrieb kann sich den Geschädigten gegenüber deshalb nicht darauf berufen, daß nicht er die ihm im Gesundheits- und Arbeitsschutz obliegenden Pflichten verletzt habe, sondern ein Dritter, der im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen gleichfalls an der Errichtung der Halle beteiligt war bzw. Arbeiten hierfür ausführte. Die Schadenersatzansprüche richten sich daher gemäß § 98 Abs. 1 GBA gegen den VEB W. Eine andere, hier nicht zu erörternde Frage ist es, gegen wen dieser Betrieb Schadenersatzansprüche geltend machen kann, sofern er den Geschädigten gegenüber Schadenersatz geleistet hat.

Dieser Grundsatz ist von weittragender Bedeutung im Gesundheits- und Arbeitsschutz und für die soziale Sicherheit der im Arbeitsverhältnis stehenden Werk­tätigen. Der Beschäftigungsbetrieb trägt Verantwortung im Gesundheits- und Arbeitsschutz auch dann, wenn Betriebsangehörige bei der Erfüllung von Arbeitsaufgaben Einwirkungen ausgesetzt sind, die von Dritten ausgehen, die ebenfalls am gleichen Objekt, z. B. auf einer Montagebaustelle, beschäftigt werden bzw. hierfür Arbeiten ausführen. Der geschädigte Werk­tätige muß sich nicht selbst mit dem außerhalb des Beschäftigungsbetriebes stehenden Dritten über die Verletzung von Bestimmungen im Gesundheits- und Arbeitsschutz und die daraus erwachsenden Konsequenzen nach zivilrechtlichen Bestimmungen auseinandersetzen. Durch die Verwirklichung dieser Grundsätze wird die soziale Sicherstellung der an ihrer Gesundheit erheblich geschädigten Werk­tätigen F., N. und S. beträchtlich erhöht.

Bei der Behandlung der Berufung des Verurteilten hätte der 2. Strafsenat des Obersten Gerichts den Mangel erkennen müssen, der dem Urteil des Bezirksgerichts hinsichtlich der Verpflichtung des Verurteilten, den drei geschädigten Werk­tätigen Schadenersatz zu leisten, anhaftet. Er durfte die Berufung nicht als offensichtlich unbegründet verwerfen. Vielmehr hätte er die Geschädigten belehren müssen, daß ihnen kein Schadenersatzanspruch gegen den Verurteilten, sondern nach arbeitsrechtlichen Regelungen gegen ihren Beschäftigungsbetrieb zusteht, den sie ggf. bei der Konfliktkommission, nicht aber in diesem Strafverfahren geltend machen können. Unter Änderung des Urteils des Bezirksgerichts wären die Geschädigten mit ihren Schadenersatzforderungen abzuweisen gewesen.

Insofern verstößt der Beschluß des 2. Strafsenats des Obersten Gerichts gegen §§ 17, 198 und 291 Ziff. 2 StPO sowie durch unrichtige Anwendung gegen §§ 823 ff. BGB und wegen Nichtanwendung gegen § 98 Abs. 1 GBA.

Das Präsidium hatte die Schadenersatzansprüche der drei geschädigten Werk­tätigen aus den dargelegten Gründen abzuweisen.